

An das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Minoritenplatz 5 1014 Wien

Die Medizinische Universität Graz nimmt zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 10023/J zur Weiterleitung an das Parlament wie folgt Stellung:

1. Wie viele Lektor\_innen waren an der Medizinischen Universität Graz in den Studienjahren 2009/10, 2010/11, 2011/12, 2012/13, 2013/14 und 2014/15 jeweils tätig?

```
2009/10 = 957
2010/11 = 774
2011/12 = 836
2012/13 = 724
2013/14 = 712
2014/15 = 709
```

- 2. Wie viele dieser Lektor\_innen waren in den genannten Studienjahren jeweils über
- a) ein unbefristetes Dienstverhältnis

Keine/r

b) ein befristetes Dienstverhältnis

2009/2010 = 652 2010/2011 = 287 2011/2012 = 296 2012/2013 = 293 2013/2014 = 282 2014/2015 = 224

c) ein freies Dienstverhältnis

Keine/r

d) eine Nebentätigkeit im Sinn des § 37 BDG beschäftigt?

2009/2010 = 8 2010/2011 = 6 2011/2012 = 2 2012/2013 = 2 2013/2014 = 3 2014/2015 = 2

3. Wie viele dieser Lektor\_innen verfügten im Studienjahr 2014/15 über ein zweites Dienstverhältnis mit der Medizinischen Universität Graz (beispielsweise Projektmitarbeiter\_in in einem Drittmittelprojekt)? 2 Personen

- a: Wie viele davon gehören mit ihrem anderen Dienstvertrag der Gruppe des allgemeinen Personals an? (mit der Bitte um Unterscheidung der Dienstverträge nach Beamtendienstrecht, Vertragsbedienstetengesetz und Kollektivvertrag und um Angabe der jeweiligen Anzahl) Keine/r
- b. Wie viele davon gehören mit ihrem anderen Dienstvertrag der Gruppe des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an? (mit der Bitte um Unterscheidung der Dienstversträge nach Beamtendienstrecht, Vertragsbedienstetengesetz und Kollektivvertrag und um Angabe der jeweiligen Anzahl)

Kollektivvertrag= 1 (siehe c)
Beamtendienstrecht = 1 (da während dieser Zeit KU §§75 BDG /29bVBG)

- c. Wie viele davon sind Projektmitarbeiterjnnen in einem Drittmittelprojekt? (mit der Bitte um Unterscheidung nach § 26 und § 27 Universitätsgesetz)
- 1 Person =  $\S 27$
- d. Wie viele davon sind Dissertant\_innen?

Keine/r

- 4. Wie viele der als freie Dienstnehmer\_innen beschäftigten Lektor\_innen überschritten im Studienjahr 2014/15 die maximale Zahl von vier Semesterstunden?
- a. Warum wurden diese Lektor\_innen trotz Überschreitung der maximal erlaubten Semesterstunden per freiem Dienstvertrag, und nicht wie vorgeschrieben, als echte Dienstnehmer\_innen beschäftigt?
- b. Wie viele dieser Lektor\_innen erhielten eine niedrigere Entlohnung als im Gehaltsschema des Kollektivvertrags (§ 49 Abs (4)), vorgesehen war?
- c. Aus welchem Grund erhielten diese Lektor\_innen eine geringere Bezahlung?

Die Medizinische Universität Graz hat keine als freie Dienstnehmer\_innen beschäfigten Lektor\_innen.

5. Aus welchen Gründen werden Lektor\_innen an der Medizinischen Universität Graz mittels freiem Dienstvertrag beschäftigt?

Die Medizinische Universität Graz hat keine als freie Dienstnehmer\_innen beschäfigten Lektor\_innen.

6. Wie wurden die als freie Dienstnehmer\_innen beschäftigten Lektor\_innen jeweils bezahlt? Bitte um Angabe der Bezahlung pro Semesterstunde für Lektorjnnen (Basiswert für 100%ige Lehre ohne höhere Einstufung aufgrund langjähriger Tätigkeit).

Die Medizinische Universität Graz hat keine als freie Dienstnehmer\_innen beschäfigten Lektor innen.

7. In welcher Form wird sichergestellt, dass Lektor\_innen, die mit freiem Dienstvertrag beschäftigt werden, die Vorgabe einer vollen Sozialversicherungspflicht im Ausmaß von mindestens 60 Prozent der Höchstbeitragsgrundlage gemäß ASVG erfüllen?

Die Medizinische Universität Graz hat keine als freie Dienstnehmer\_innen beschäfigten Lektor\_innen.

- a. Wird von der Universität überprüft, ob eine volle Sozialversicherungspflicht vorliegt? Wenn ja, wie konkret? Wenn nein, warum nicht?
- b. Wird von der Universität überprüft, ob die erforderlichen 60 Prozent der Höchstbeitragsgrundlage erreicht werden? Wenn ja, wie konkret? Wenn nein, warum nicht?
- c. Welche Unterlagen müssen von per freiem Dienstvertrag zu beschäftigenden Personen vorgelegt werden, um die Vorgabe der vollen Sozialversicherungspflicht nachzuweisen?
- d. Falls der Nachweis durch einfache Bestätigung durch die per freiem Dienstvertrag zu beschäftigende Person erfolgt, wie lautet diese? Bitte um Angabe des konkreten Wortlautes.
- 8. Wie viele Semesterstunden wurden im Studienjahr 2014/15 insgesamt an der Medizinischen Universität Graz gelehrt?

Insgesamt wurden an der Med Uni Graz 4460,5 Semesterstunden Pflichtlehre im Studienjahr 2014/15 abgehalten.

a. Wie viele Semesterstunden davon wurden jeweils von Lektor\_innen gelehrt?

LektorInnen: 1205,72 Semesterstunden

b. Wie viele Semesterstunden davon wurden jeweils von Senior Lecturers gelehrt?

Senior Lecturer: 159,57 Semesterstunden

c. Wie viele Semesterstunden wurden jeweils von Professor\_innen gelehrt (mit der Bitte um Unterscheidung nach ordentlichen Professor\_innen, Professor\_innen nach BOG und Professor\_innen nach § 98 und § 99 des Kollektivvertrags)?

Ordentliche ProfessorInnen: 58,82 Semesterstunden VetragsprofessorInnen Beamte: 42,35 Semesterstunden

ProfessorInnen nach § 98 und § 99 UG: 234,36 Semesterstunden

9. Wie viele Semesterstunden waren im Studienjahr 2014/15 mit 100 Prozent nach §29 Abs. 3 des Kollektivvertrags bewertet?

Mit 100 Prozent wurden im Studienjahr 2014/15 203,94 Semesterstunden abgegolten.

- 10. Wie viele Semesterstunden waren im Studienjahr 2014/15 mit 75 Prozent nach §29 Abs. 3 des Kollektivvertrags bewertet?
- Mit 75 Prozent wurden im Studienjahr 2014/15 715,04 Semesterstunden abgegolten.
- 11 . Wie viele Semesterstunden waren im Studienjahr 2014/15 mit 50 Prozent nach §29 Abs. 3 des Kollektivvertrags bewertet?
- Mit 50 Prozent wurden im Studienjahr 2014/15 286,74 Semesterstunden abgegolten.
- 12. Wie viele Lektorjnnen waren im Studienjahr 2014/15 jeweils an den einzelnen Fakultäten, Zentren, Departments sowie allfälligen anderen Organisationseinheiten beschäftigt? Bitte um Aufschlüsselung nach Organisationseinheiten.

Studienjahr 2014/2015 – retournierte Verträge

Institut/Klinik/Organisationeinheit	Anzahl - Stundienjahr 2014/2015
Institut f. Biophysik	2
Institut. f. Exp. u. Klin. Pharmakologie	4
Institut f. Med Informatik	2
Inst. f. Pathophysiologie u.	1
Immunologie	
Inst. f. Pflegewissenschaft	26
Inst. f. Physiologische Chemie	1
Inst. f. Sozialmedizin u. Epidemiologie	15
Inst.f. Molekularbiologie u. Biochemie	1
Kl.Abt.f.allgemeine HNO	1
OE für Studium und Lehre	31
UK f. Anästhesiologie u.	5
Intensivmedizin	
UK f. Blutgruppens. u.	1
Transfusionsmed.	
UK f. Dermatologie und Venerologie	1
UK f. Frauenheilkunde u. Geburtshilfe	2
UK f. Innere Medizin	2
UK f. Kinder- u. Jugenheilkunde	3
UK f. Med. Psychologie u.	36
Psychotherapie	
UK f. Psychiatrie	5
UK f. Radiologie	4
UK f. Strahlentherapie u.	2
Radioonkologie	
UK f. Zahn-, Mund- und	79
Kieferheilkunde	
Summe	224

9587/AB XXV. GP - Anfragebeantwortung - Anlage
13. Wie geht die Medizinische Universität Graz damit um, wenn Lektor\_innen die maximale Dauer gemäß Kettenvertragsregelung § 109 Abs (2) UG mit befristeten Verträgen erreicht hat?

Es wurden weiterhin befristete Verträge gewährt.

- 14. Ist es gängige Praxis der Medizinischen Universität Graz, im Anschluss an mehrere befristete Dienstverträge, mit denen die Frist gemäß Kettenvertragsregelung (§ 109 Abs (2) UG) erreicht wurde, einen freien Dienstvertrag zu vergeben? Nein
- a. Wenn ja, warum werden die LektorInnen nicht wie vom Gesetz vorgesehen unbefristet angestellt?
- b. Wenn ja, wie viele LektorInnen erhielten aus diesem Grund im Studienjahr 2014/15 einen freien Dienstvertrag?
- 15. Wie viele LektorInnen wurden seit 2010 aufgrund der Regelungen in § 109 Abs (2) UG in ein unbefristetes Dienstverhältnis übernommen? Keine/r
- 16. Wie viele LektorInnen hätten aufgrund der Regelungen in § 109 Abs (2) UG die Möglichkeit gehabt in ein unbefristetes Dienstverhältnis übernommen zu werden und wurden nicht übernommen?

Stand SS 2015 - 48 LektorInnen

- 17. Welchen budgetären Vorteil pro gelehrter Semesterstunde hat die Medizinische Universität Graz aus der Beschäftigung von Lektor\_innen per freiem Dienstvertrag gegenüber einem
- a. befristeten Dienstvertrag (in der niedrigsten Einstufung)?
- b. unbefristeten Dienstvertrag (in der niedrigsten Einstufung)?

Die Medizinische Universität Graz hat keine als freie Dienstnehmer\_innen beschäfigten Lektor\_innen.

18. Die Geringfügigkeitsgrenze liegt seit 1. Jänner 2016 bei 415,72 €, die laut Kollektivvertrag vorgesehene Entlohnung für zwei Semesterstunden liegt 2016 415,26 €. Aufgrund dieser Differenz von 0,46 € sind die betroffenen Personen nur mehr unfallversichert. Wie konkret geht die Medizinische Universität Graz mit dieser Problematik um?

Im WS 2015/2016 war keine Person davon betroffen, im SS 2016 1 Person

Dies stellt insofern keine Problematik dar, da fast alle LektorInnen bereits in lit.a eingestuft sind und daher die monatliche Entlohnung über der Geringfügigkeitsgrenze liegt.

Abgesehen davon werden neue Verträge (auch die o. g. 1 Person betreffend) mit dem im KV vorgesehenen Entgelt abgeschlossen. Die Universität sieht hierin außerdem keinen Nachteil, zumal ein 2stündiger Lehrauftrag zu einer Universität in der Regel nicht die einzige Anstellung der Betroffenen darstellt und in den wenigen Fällen, in denen dies doch zutrifft, das Unterschreiten der Geringfügigkeit für den Betroffenen mit Blick auf die mögliche Inanspruchnahme von Sozialleistungen eher einen Vor- als einen Nachteil darstellt.

19. Wie geht die Medizinische Universität Graz damit um, wenn eine Lehrveranstaltung, die ein\_e Lektor-in halten hätte sollen, aufgrund zu

Lehraufträge werden an der Medizinischen Universität Graz nur dann an Lektor\_innen vergeben, wenn aus der Analyse der Studienfortschrittslisten und der Lehrplanung hervorgeht, dass die entsprechenden Lektor\_innen benötigt werden. Daher kommt es praktisch nicht vor, dass Lehrveranstaltungen von Lektor\_innen aufgrund zu geringer Teilnehmer\_innenzahlen abgesagt werden müssen.

- a. Erhalten die Lektorjnnen in einem solchen Fall anteilsmäßigEntlohnung für die Vorbereitung? Wenn nein warum nicht?b. Wird der abgeschlossene Dienstvertrag in einem solchen Fall wieder gelöst? Wenn ja, auf welcher rechtlichen Basis?
- 20. Erhalten Lektor\_innen, die nicht in Graz beheimatet sind Fahrtkosten erstattet,

wenn sie für die Lehrveranstaltung und Prüfungen anreisen?

a. Wenn nein, warum nicht?

Nein, denn steuerrechtlich sind An- und Abfahrt zum Dienstort durch Pendlerpauschale und Pendlereuro und gemäß Kollektivvertrag durch Fahrtkostenzuschuss begünstigt. Eine "Erstattung" von Fahrtkosten ist steuerrechtlich nicht möglich. Sie wäre als Aufzahlung zum Entgelt voll abgabenpflichtig.

21. Welche infrastrukturelle Ausstattung wird Lektor\_innen von der Medizinischen

Universität Graz zur Verfügung gestellt und unter welchen Voraussetzungen (beispielsweise einer Mindest-Semesterstundenanzahl)?

Zur Nutzung der infrastrukturellen Ausstattung der Medizinischen Universität Graz gibt es keine Mindest-Semesterstundenzahl oder ähnliche Voraussetzungen.

a. Steht ein Arbeitsplatz zur Verfügung?

Nein.

b. Steht ein PC oder Laptop zur Verfügung?

PCs stehen in den Computerräumen der Universität und in der Universitätsbibliothek zu Verfügung.

c. Erhalten Lektor\_innen administrative Unterstützung durch die MitarbeiterInnen der Institute an denen sie tätig sind?

Ja.

d. Erhalten Lektor\_innen Zugang zur kostenlosen Nutzung von Software?

Lektor\_innen erhalten Zugänge zu allen infrastrukturellen Angeboten, die auch den anderen Mitarbeiter\_innen der Medizinischen Universität Graz zur Verfügung stehen.

e. Von wem werden Kosten für Kopien übernommen?

In der Regel werden Kosten für Kopien von den Organisationseinheiten übernommen, in deren Fachgebiet Lehre abgehalten wird - sofern Kopien noch notwendig sind. Den Lektor\_innen steht auch der Zugang zur Online-Lernplattform der Medizinischen Universität Graz offen.

- 22. Welche konkreten Maßnahmen setzt die Medizinische Universität Graz um
- a. die Zahl der befristet beschäftigten Lektor\_innen
- b. die Zahl der freien Dienstnehmer\_innen zu verringern?
- a.

Aus Sicht der Medizinischen Universität Graz kann eine Anstellung als LektorIn weder in finanzieller Hinsicht noch in Hinblick auf eine allfällige wirtschaftliche Abhängigkeit als prekär bezeichnet werden, zumal es sich in aller Regel um nebenberufliche Teilzeitbeschäftigungen handelt. Eine sozial- und arbeitsrechtliche Absicherung ist entweder durch eine Vollversicherung an der Universität oder durch eine Vollversicherung zu einem anderen Arbeitgeber gegeben.

b.

Die Medizinische Universität Graz hat keine als freie Dienstnehmer\_innen beschäfigten Lektor\_innen.

- 23. Hat die Medizinische Universität Graz generell eine Strategie, um die prekäre Situation vieler ihrer Wissensarbeiter\_innen zu beenden?
- a. Wenn ja, wie lautet diese?
- b. Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen werden gesetzt?
- c. Wenn ja, welcher konkrete Zeitplan wird dabei verfolgt?
- d. Wenn nein, warum nicht?

Laut Begründung zur gegenständlichen Anfrage wird unter der "prekären" Anstellung einerseits die häufige Aneinanderreihung befristeter Arbeitsverträge und andererseits eine fehlende sozial- und arbeitsrechtliche Absicherung verstanden.

Nachdem alle wissenschaftlichen MitarbeiterInnen mittels Arbeitsvertrag und in der Regel nicht nur geringfügig beschäftigt werden, ist die geforderte sozial- und arbeitsrechtliche Absicherung in der Praxis durchwegs gegeben.

Mit freundlichen Grüßen,

Univ. Prof. Dr. Hellmut Samonigg

Rektor